



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. März 2016
(OR. en)

7212/16

JUR 120
COUR 19
INST 109

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Marc JAEGER, Präsident des Gerichts der Europäischen Union
Eingangsdatum: 15. März 2016
Empfänger: Herr Bert KOENDERS, Präsident des Rates
Betr.: Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts

Die Delegationen erhalten beiliegend ein Schreiben des Präsidenten des Gerichts vom 15. März 2016, in dem dem Rat drei Entwürfe von Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts zur Genehmigung vorgelegt werden.



GERICHT
DER
EUROPÄISCHEN UNION

Präsident

Luxemburg, den 15. März 2016

Herrn Bert Koenders
Präsident des Rates der Europäischen Union
175, rue de la Loi
B-1048 BRÜSSEL

Sehr geehrter Herr Präsident,

unter Bezugnahme auf Artikel 254 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der nach Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft auch für diesen Vertrag gilt, lege ich dem Rat drei Entwürfe von Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts zur Genehmigung vor.

Mit dem ersten, als Anlage 1 beigefügten Änderungsentwurf soll den jüngsten Veränderungen Rechnung getragen werden, die der Gesetzgeber an der Struktur des Gerichtshofs der Europäischen Union vorgenommen hat. Die Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. L 341, S. 14) sieht vor, dass die Erhöhung der Zahl der Richter des Gerichts um sieben zum 1. September 2016 mit der Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtssachen des öffentlichen Dienstes der Europäischen Union auf das Gericht einhergehen muss. Die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Union und ihren Beamten und sonstigen Bediensteten ist Gegenstand des Entwurfs einer Verordnung 2016/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates, den der Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Union dem Präsidenten des Europäischen Parlaments und dem Präsidenten des Rates am 17. November 2015 übermittelt hat. Die Verfahrensordnung des Gerichts ist daher zu ändern, um das Gericht mit einem angemessenen und beständigen verfahrensrechtlichen Rahmen für die Behandlung der Rechtsstreitigkeiten zwischen der Union und ihren Beamten und sonstigen Bediensteten im ersten Rechtszug ab dem 1. September 2016 auszustatten. Insoweit ist hervorzuheben, dass die vom Gericht vorgeschlagenen Änderungen in enger Abstimmung mit dem Gericht für den öffentlichen Dienst und dem Gerichtshof vorbereitet wurden.

Der zweite, als Anlage 2 beigefügte Änderungsentwurf ist formeller Natur und beruht auf einer verordnungsrechtlichen Vorgabe. Die Verordnung (EU) 2015/2424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates über die Gemeinschaftsmarke und der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2869/95 der Kommission über die an das

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren (ABl. L 341, S. 21) ändert nämlich den Namen des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle). Die Verfahrensordnung des Gerichts ist daher zu ändern, um den Verweis auf das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum aufzunehmen.

Der dritte, als Anlage 3 beigefügte Änderungsentwurf beruht auf der Notwendigkeit, Artikel 105 der Verfahrensordnung des Gerichts Geltung zu verschaffen. Zu diesem Zweck ist die Regelung, die speziell für gemäß dem genannten Artikel 105 vor dem Gericht vorgelegte Auskünfte oder Unterlagen gilt, auf Rechtsmittel zu erweitern, die beim Gerichtshof gegen Entscheidungen des Gerichts eingelegt werden. Um die Kontinuität dieser Sonderbehandlung sicherzustellen und die vollständige wechselseitige Ergänzung zwischen der für den ersten Rechtszug vorgesehenen Regelung und der parallel vom Gerichtshof im Rahmen einer Änderung seiner Verfahrensordnung vorgeschlagenen Regelung zu gewährleisten, kann das für die Rückgabe der erheblichen und vertraulichen Auskünfte oder Unterlagen maßgebliche Ereignis nicht mehr der Erlass der das Verfahren beendenden Entscheidung durch das Gericht sein, wie dies derzeit in Absatz 10 des genannten Artikels 105 vorgesehen ist. Mit dem dritten Änderungsentwurf soll somit die Bestimmung des Artikels 105 Absatz 10 der Verfahrensordnung des Gerichts angepasst werden.

Den vorgeschlagenen Änderungen ist jeweils eine Begründung beigefügt, auf die hier verwiesen sei.

Die Änderungsentwürfe liegen in allen Amtssprachen bei.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Marc JAEGER

– Entwurf –

ÄNDERUNGEN DER VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTS

Begründung

Mit dem vorliegenden Entwurf von Änderungen der Verfahrensordnung soll den jüngsten Veränderungen Rechnung getragen werden, die der Gesetzgeber an der Struktur des Gerichtshofs der Europäischen Union vorgenommen hat.

Die Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 (ABl. L 341, S. 14) sieht vor, dass die Erhöhung der Zahl der Richter des Gerichts um sieben zum 1. September 2016 mit der Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtssachen des öffentlichen Dienstes der Europäischen Union auf das Gericht einhergehen muss.

Die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Union und ihren Bediensteten ist Gegenstand des Entwurfs einer Verordnung 2016/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates, den der Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Union den Präsidenten des Europäischen Parlaments und des Rates am 17. November 2015 übermittelt hat.

Dieser Verordnungsentwurf sieht vor, dass das Gericht für die Entscheidung im ersten Rechtszug über Rechtsstreitigkeiten zwischen der Union und deren Bediensteten gemäß Artikel 270 AEUV zuständig ist, einschließlich der Rechtsstreitigkeiten zwischen den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen auf der einen und deren Bediensteten auf der anderen Seite, für die der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig ist.

Die Zuständigkeitsübertragung macht eine Änderung der Verfahrensordnung des Gerichts erforderlich, um darin die für den verfahrensrechtlichen Rahmen der Rechtsstreitigkeiten, in denen sich die Union und ihre Bediensteten im ersten Rechtszug vor dem Gericht gegenüberstehen, erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen.

Da die Streitsachen des öffentlichen Dienstes zur Kategorie der Klageverfahren gehören, sind die wesentlichen Vorschriften zur Behandlung solcher Rechtssachen bereits in den verfahrensrechtlichen Regelungen, über die das Gericht seit dem 1. Juli 2015 verfügt, enthalten. Gleichwohl weisen diese Streitsachen einige Besonderheiten auf, die eine Anpassung oder Ergänzung einiger geltender Vorschriften erfordern. Dies gilt insbesondere, weil das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union die gütliche Beilegung ausdrücklich als eine Möglichkeit der Streitbeilegung vorsieht.

Das Gericht stützt sich auf die einschlägigen Vorschriften der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst. Redaktionelle Unterschiede zwischen den Vorschriften der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst und den im vorliegenden Entwurf enthaltenen Vorschlägen sind in der Notwendigkeit begründet, die Gesamtkohärenz der Verfahrensordnung zu wahren.

Um die Kontinuität der Behandlung der ihm übertragenen Rechtssachen zu gewährleisten, beabsichtigt das Gericht schließlich, sowohl die Vorschriften seiner Verfahrensordnung als auch die im vorliegenden Dokument vorgeschlagenen, an die Besonderheiten der Streitsachen des öffentlichen Dienstes angepassten Vorschriften anzuwenden. Mit einem solchen angemessenen und beständigen verfahrensrechtlichen Rahmen ausgestattet wird es dem Gericht möglich sein, ab dem 1. September 2016 alle übertragenen Rechtssachen des öffentlichen Dienstes zu behandeln, wobei klarzustellen ist, dass diese, wie in Artikel 3 der Verordnung 2016/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehen, vom Gericht in dem Stadium weiterbearbeitet werden, in dem sie sich zu diesem Zeitpunkt befanden. Daher sind keine Übergangsbestimmungen erforderlich.

DAS GERICHT —

aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere seines Artikels 254 Absatz 5,

aufgrund des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere seines Artikels 106a Absatz 1,

aufgrund des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, insbesondere seines Artikels 63,

in der Erwägung, dass die Verordnung 2016/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L XXX), die voraussichtlich am 1. September 2016 in Kraft treten wird, vorsieht, dass das Gericht für die Entscheidung im ersten Rechtszug über Rechtsstreitigkeiten zwischen der Union und deren Bediensteten gemäß Artikel 270 AEUV zuständig ist, einschließlich der Rechtsstreitigkeiten zwischen den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen auf der einen und deren Bediensteten auf der anderen Seite, für die der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig ist,

in der Erwägung, dass infolgedessen eine Änderung der Verfahrensordnung des Gerichts erforderlich ist,

im Einvernehmen mit dem Gerichtshof,

mit Genehmigung des Rates, die am XXX erteilt worden ist —

ERLÄSST FOLGENDE ÄNDERUNGEN SEINER VERFAHRENSORDNUNG:

Artikel 1

Die Verfahrensordnung des Gerichts vom 4. März 2015 (ABl. L 105, S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(a) Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„i) der Begriff ‚Klageverfahren‘ Klagen auf der Grundlage der Artikel 263 AEUV, 265 AEUV, 268 AEUV, 270 AEUV und 272 AEUV;“;

(b) es wird folgender Buchstabe j hinzugefügt:

„j) der Begriff ‚Beamtenstatut‘ die Verordnung zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union.“.

Begründung:

Artikel 1 der Verfahrensordnung ist in zweifacher Hinsicht zu ergänzen.

Erstens erfordert die Zuständigkeitsübertragung auf das Gericht durch die Verordnung 2016/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Begriffs „Klageverfahren“ auf Klagen auf der Grundlage des Artikels 270 AEUV. Diese Bestimmung ist im Licht des Artikels 50a Absatz 1 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union auszulegen, wonach das Gericht für die Entscheidung im ersten Rechtszug über Rechtsstreitigkeiten zwischen der Union und deren Bediensteten gemäß Artikel 270 AEUV zuständig ist, „einschließlich der Rechtsstreitigkeiten zwischen den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen auf der einen und deren Bediensteten auf der anderen Seite, für die der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig ist“. Dies bezieht sich u. a. auf die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Europäischen Zentralbank und ihren Bediensteten, für die nach Artikel 36.2 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig ist, sowie zwischen der Europäischen Investitionsbank und ihren Bediensteten.

Zweitens ist die Definition des Begriffs „Beamtenstatut“, die im Übrigen aus Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst übernommen wurde, zwingend erforderlich, da dieser Begriff in der Verfahrensordnung mehrfach verwendet wird.

2. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

(a) In Absatz 1 Buchstabe b wird der Satzteil „Rechtssachen, die aufgrund des Artikels 263 Absatz 4 AEUV, des Artikels 265 Absatz 3 AEUV und des Artikels 268 AEUV anhängig gemacht worden sind“ durch den Satzteil „Rechtssachen, die aufgrund des Artikels 263 Absatz 4 AEUV, des Artikels 265 Absatz 3 AEUV, des Artikels 268 AEUV und des Artikels 270 AEUV anhängig gemacht worden sind“ ersetzt;

(b) Absatz 2 Buchstabe b wird zu Absatz 2 Buchstabe c;

(c) in Absatz 2 wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) bei Klagen gemäß Artikel 270 AEUV, in denen ausdrücklich eine Einrede der Rechtswidrigkeit gegen eine Handlung mit allgemeiner Geltung erhoben worden ist, es sei denn, über die mit dieser Einrede aufgeworfenen Fragen ist vom Gerichtshof oder vom Gericht bereits entschieden worden;“.

Begründung:

Artikel 29 („Übertragung auf den Einzelrichter“) der Verfahrensordnung ist in zweifacher Hinsicht zu ändern. Erstens ist die Zuständigkeit des Einzelrichters für die Entscheidung über Klagen gemäß Artikel 270 AEUV vorzusehen. Dies ist Gegenstand der Änderung von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b der Verfahrensordnung. Die entsprechende Bestimmung der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst ist Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1.

Zweitens ist ein neuer Fall vorzusehen, bei dem die Übertragung auf den Einzelrichter ausgeschlossen ist und der wiederum mit einer Ausnahme versehen ist. Die vorgeschlagene Formulierung des neuen Buchstabens b von Artikel 29 Absatz 2 der Verfahrensordnung lehnt sich

zwar an die von Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst an, wonach „[d]ie Verweisung an den Einzelrichter ... bei Rechtssachen, die Fragen der Rechtmäßigkeit von Handlungen mit allgemeiner Geltung aufwerfen, ausgeschlossen [ist], es sei denn, über diese Fragen ist bereits vom Gerichtshof, vom Gericht der Europäischen Union oder vom Gericht entschieden worden“, unterscheidet sich aber gleichwohl von ihr, um dem Wegfall eines der drei Gerichte Rechnung zu tragen und die Kohärenz mit dem Wortlaut des in Absatz 2 Buchstabe a angeführten Falls zu wahren.

3. Artikel 39 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beamten und die sonstigen Bediensteten, die den Präsidenten, die Richter und den Kanzler unmittelbar unterstützen, werden nach Maßgabe des Beamtenstatuts ernannt.“.

Begründung:

Es handelt sich um eine Anpassung des Wortlauts von Artikel 39 Absatz 1 der Verfahrensordnung in Anbetracht der Definition des Beamtenstatuts, deren Einfügung in Artikel 1 vorgeschlagen wird.

4. Artikel 78 wird wie folgt geändert:

(a) Die Absätze 2 bis 5 werden in die Absätze 3 bis 6 unnummeriert;

(b) es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Klagen gemäß Artikel 270 AEUV ist gegebenenfalls die Beschwerde im Sinne von Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts und die Entscheidung über die Beschwerde mit Angabe des Datums der Einreichung der Beschwerde und der Mitteilung der Entscheidung beizufügen.“;

(c) in Absatz 5, der zu Absatz 6 wird, wird der Verweis „in den Absätzen 1 bis 4“ durch den Verweis „in den Absätzen 1 bis 5“ ersetzt.

Begründung:

Die Formulierung des vorgeschlagenen Absatzes 2 lehnt sich an die Formulierung des Artikels 50 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst an. Es ist nämlich Sache des Klägers, die Beschwerde und gegebenenfalls die Ablehnungsentscheidung der Verwaltung vorzulegen, da diese beiden Dokumente es ermöglichen, die Zulässigkeit der Klage im Hinblick auf die Klagefrist zu beurteilen.

Die Nummerierung der angeführten Absätze von Artikel 78 ist infolgedessen zu ändern.

5. In Artikel 80 Absatz 2 wird der Satzteil „des Artikels 78 Absatz 5“ durch den Satzteil „des Artikels 78 Absatz 6“ ersetzt.

Begründung:

Diese Anpassung ist eine logische Folge der vorgeschlagenen Umnummerierung des Absatzes von Artikel 78, auf den verwiesen wird.

6. In Artikel 81 Absatz 2 wird der Verweis auf „Artikel 78 Absätze 3 bis 5“ durch den Verweis auf „Artikel 78 Absätze 4 bis 6“ ersetzt.

Begründung:

Diese Anpassung ist eine logische Folge der vorgeschlagenen Umnummerierung der Absätze von Artikel 78, auf die verwiesen wird.

7. Artikel 86 wird wie folgt geändert:

(a) Die Absätze 3 bis 6 werden in die Absätze 4 bis 7 umnummeriert;

(b) es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei Rechtssachen, die aufgrund des Artikels 270 AEUV anhängig gemacht worden sind, muss die Anpassung der Klageschrift mit gesondertem Schriftsatz und, abweichend von Absatz 2, innerhalb der in Artikel 91 Absatz 3 des Beamtenstatuts vorgesehenen Frist erfolgen, innerhalb deren die Nichtigkeitsklage des die Anpassung der Klageschrift rechtfertigenden Rechtsakts beantragt werden kann.“

Begründung:

Artikel 86 der Verfahrensordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Hauptpartei ihre Klageschrift anpassen kann, um einem neuen Umstand Rechnung zu tragen. Der derzeitige Artikel 86 sieht u. a. in Absatz 2 vor, dass die Anpassung innerhalb der Zweimonatsfrist von Artikel 263 Absatz 6 AEUV erfolgen muss.

Da die Möglichkeit zur Anpassung einer gemäß Artikel 270 AEUV eingereichten Klageschrift für wünschenswert erachtet wird, ist Artikel 86 durch Hinzufügung eines Absatzes zu ergänzen, denn die im Beamtenstatut vorgesehene Frist, innerhalb deren die Rechtmäßigkeit einer einen Beamten oder sonstigen Bediensteten beschwerenden Maßnahme gerichtlich angefochten werden kann, beträgt nicht zwei, sondern drei Monate.

8. In Artikel 110 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

„(4) Bei Rechtssachen, die aufgrund des Artikels 270 AEUV anhängig gemacht worden sind, können die Mitglieder des Spruchkörpers und der Generalanwalt in der mündlichen Verhandlung die Parteien auffordern, selbst zu bestimmten Aspekten des Rechtsstreits Stellung zu nehmen.“.

Begründung:

In Anbetracht der Besonderheit der Streitsachen des öffentlichen Dienstes wird vorgeschlagen, die in Artikel 63 Absatz 4 der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst aufgestellte Regel zu übernehmen.

Obgleich die Verfahrensordnung die Anhörung der Parteien selbst im Rahmen der Beweisaufnahme vorsieht (Artikel 91), rechtfertigt der spezielle Charakter der Streitsachen des öffentlichen Dienstes die Einführung einer flexibleren Regel, die es dem Beamten oder sonstigen Bediensteten ermöglichen soll, in der mündlichen Verhandlung seinen Standpunkt vor den Mitgliedern des Spruchkörpers auf deren Aufforderung vorzubringen.

9. In Artikel 120 wird der Satzteil „oder dem Gericht für den öffentlichen Dienst“ gestrichen.

Begründung:

Der Verweis auf das Gericht für den öffentlichen Dienst geht ab dem 1. September 2016 in Anbetracht der Auflösung dieses Gerichts ins Leere. Er ist daher zu streichen.

10. In Artikel 124 Absatz 1 wird der Satzteil „Einigen sich die Hauptparteien auf eine Lösung zur Beilegung des Rechtsstreits, bevor das Gericht entschieden hat,“ durch den Satzteil „Einigen sich die Hauptparteien außergerichtlich auf eine Lösung zur Beilegung des Rechtsstreits, bevor das Gericht entschieden hat,“ ersetzt.

Begründung:

Artikel 124 der Verfahrensordnung betrifft die gütliche Einigung, zu der die Hauptparteien „außergerichtlich“ gelangen können. Diese Klarstellung war ursprünglich nicht erforderlich, da die Verfahrensordnung kein Verfahren zur gütlichen Beilegung auf Initiative des Gerichts im Rahmen des streitigen Verfahrens vorsieht.

Die Übertragung der Zuständigkeit für Klagen, die gemäß Artikel 270 AEUV erhoben werden, auf das Gericht und die in Artikel 50a Absatz 2 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union enthaltene ausdrückliche Bezugnahme auf die gütliche Beilegung machen die Hinzufügung eines neuen Kapitels erforderlich, das dem vom Gericht in Rechtssachen, die aufgrund von Artikel 270 AEUV anhängig gemacht worden sind, initiierten Verfahren zur gütlichen Beilegung gewidmet ist. Es wird daher aus Gründen der Klarheit für zweckmäßig erachtet, die gütliche Beilegung, zu der die Hauptparteien aus eigener Initiative „außergerichtlich“ gelangen können, von der vom Gericht initiierten gütlichen Beilegung zu unterscheiden, die an die Beachtung spezieller Bestimmungen geknüpft ist.

11. Nach Artikel 125 wird ein neues, vier Artikel umfassendes Kapitel eingefügt:

„Elftes Kapitel a
VOM GERICHT IN RECHTSSACHEN, DIE AUFGRUND VON ARTIKEL 270 AEUV
ANHÄNGIG GEMACHT WORDEN SIND, INITIIERTES VERFAHREN ZUR
GÜTLICHEN BEILEGUNG

Artikel 125a
Modalitäten

- (1) Das Gericht kann in jedem Verfahrensstadium die Möglichkeiten für eine gütliche, auch teilweise Beilegung des Streites zwischen den Hauptparteien prüfen.
- (2) Das Gericht beauftragt den Berichterstatter, sich um die gütliche Beilegung des Rechtsstreits zu bemühen, wobei ihm der Kanzler zur Seite steht.
- (3) Der Berichterstatter kann eine oder mehrere Lösungen zur Beendigung des Rechtsstreits vorschlagen, die Maßnahmen treffen, die geeignet sind, seine gütliche Beilegung zu erleichtern, und die Maßnahmen durchführen, die Gegenstand der von ihm zu diesem Zweck getroffenen Entscheidungen sind. Er kann insbesondere
 - a) die Hauptparteien auffordern, Informationen oder Auskünfte zu erteilen;
 - b) die Hauptparteien auffordern, Unterlagen vorzulegen;
 - c) die Vertreter der Hauptparteien, die Hauptparteien selbst oder Beamte oder Bedienstete des Organs, die zur Aushandlung einer etwaigen Vereinbarung ermächtigt sind, zu Güteverhandlungen laden;
 - d) anlässlich der in Buchstabe c genannten Güteverhandlungen mit jeder Hauptpartei getrennt in Kontakt treten, sofern die Hauptparteien damit einverstanden sind.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden auch im Rahmen von Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes Anwendung.

Artikel 125b
Wirkung der Einigung zwischen den Hauptparteien

- (1) Einigen sich die Hauptparteien vor dem Berichterstatter auf eine Lösung zur Beendigung des Rechtsstreits, können sie verlangen, dass der Inhalt dieser Einigung in einer Urkunde festgehalten wird, die vom Berichterstatter sowie vom Kanzler unterzeichnet wird. Diese Urkunde wird den Hauptparteien zugestellt und stellt eine öffentliche Urkunde dar.
- (2) Die Streichung der Rechtssache im Register erfolgt durch mit Gründen versehenen Beschluss des Präsidenten. Der Inhalt der Einigung, zu der die Hauptparteien gelangt sind, wird auf Antrag einer Hauptpartei mit Zustimmung der anderen Hauptpartei im Streichungsbeschluss schriftlich niedergelegt.

- (3) Der Präsident entscheidet über die Kosten nach Maßgabe der Einigung oder, in Ermangelung einer Einigung über die Kosten, nach freiem Ermessen. Gegebenenfalls entscheidet er gemäß Artikel 138 über die Kosten des Streithelfers.

Artikel 125c

Gesondertes Register und gesonderte Akte

- (1) Die im Rahmen des Verfahrens zur gütlichen Beilegung im Sinne von Artikel 125a vorgelegten Unterlagen
- werden in ein gesondertes Register eingetragen, das nicht der Regelung der Artikel 36 und 37 unterliegt;
 - werden in einer von der Akte der Rechtssache gesonderten Akte abgelegt.
- (2) Die im Rahmen des Verfahrens zur gütlichen Beilegung im Sinne von Artikel 125a vorgelegten Unterlagen werden den Hauptparteien bekannt gegeben, mit Ausnahme der Unterlagen, die eine von ihnen dem Berichterstatter anlässlich eines getrennten Kontakts nach Artikel 125a Absatz 3 Buchstabe d übermittelt hat.
- (3) Die Hauptparteien erhalten Zugang zu den Unterlagen in der von der Akte der Rechtssache gesonderten Akte im Sinne von Absatz 1, mit Ausnahme der Unterlagen, die eine von ihnen dem Berichterstatter anlässlich eines getrennten Kontakts nach Artikel 125a Absatz 3 Buchstabe d übermittelt hat.
- (4) Der Streithelfer erhält keinen Zugang zu den Unterlagen in der von der Akte der Rechtssache gesonderten Akte im Sinne von Absatz 1.
- (5) Die Parteien können das gesonderte Register im Sinne von Absatz 1 bei der Kanzlei einsehen.

Artikel 125d

Gütliche Beilegung und gerichtliches Verfahren

Das Gericht und die Hauptparteien dürfen die Ansichten, Vorschläge, Angebote, Zugeständnisse oder Unterlagen, die für die Zwecke der gütlichen Beilegung geäußert, gemacht oder erstellt worden sind, im gerichtlichen Verfahren nicht verwerten.“

Begründung:

Der Rat hat den Gedanken einer gütlichen Beilegung als alternative Art der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten zwischen der Union und ihren Bediensteten in seinem Beschluss vom 2. November 2004 zur Errichtung des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (2004/752/EG, Euratom) (ABl. L 333, S. 7) hervorgehoben, in dessen siebtem Erwägungsgrund darauf hingewiesen wird, dass „[d]ie gerichtliche Kammer ... ihre Entscheidungen in einem Verfahren treffen [sollte], das an die Besonderheiten der ihr zugewiesenen Streitsachen angepasst ist und in jedem Verfahrensabschnitt die Möglichkeiten für eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten prüfen [sollte]“, sowie in Artikel 7 Absatz 4 des Anhangs I des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, der bestimmt, dass „[d]as Gericht für den öffentlichen Dienst ... in jedem Verfahrensabschnitt, auch bereits ab der Einreichung der

Klageschrift, die Möglichkeiten für eine gütliche Beilegung der Streitsache prüfen und versuchen [kann], eine solche Einigung zu erleichtern“.

Um diesen Bestimmungen volle Wirksamkeit zu verleihen, enthielt die Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst bereits in ihrer ersten, am 25. Juli 2007 angenommenen Fassung (ABl. L 225, S. 1) eine Reihe von Vorschriften, die in einem speziellen, der gütlichen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten gewidmeten Kapitel niedergelegt waren.

Die zweite, am 21. Mai 2014 angenommene Fassung der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst (ABl. L 206, S. 1) enthält ebenfalls eine Reihe von Vorschriften betreffend die gütliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass der Rat die drei einschlägigen Artikel der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Artikel 90 bis 92), die zum Teil gegenüber der früheren Fassung geändert wurden, jüngst auf der Grundlage der vom Gericht für den öffentlichen Dienst vorgebrachten Begründung gebilligt hat.

Das Gericht für den öffentlichen Dienst ist in seiner Rechtsprechungspraxis darauf bedacht gewesen, der Aufforderung des Gesetzgebers nachzukommen, die gütliche Beilegung in jedem Verfahrensstadium zu erleichtern. Von den 1 388 im Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2015 abgeschlossenen Rechtssachen hat das Gericht für den öffentlichen Dienst das Verfahren zur gütlichen Beilegung in 173 Rechtssachen initiiert. In 81 Fällen ist es ihm gelungen, dieses Verfahren mit Erfolg abzuschließen.

Artikel 2 Absatz 1 des Entwurfs der Verordnung 2016/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates sieht vor, einen Artikel 50a in das Statut einzufügen, dessen Absatz 2 bestimmt, dass „[d]as Gericht ... in jedem Verfahrensstadium, auch bereits ab der Einreichung der Klageschrift, die Möglichkeiten für eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits prüfen und versuchen [kann], eine solche Beilegung zu erleichtern“. Daher übernimmt das Gericht die Bestimmungen betreffend die gütliche Beilegung im Wesentlichen in ein eigenes Kapitel seiner Verfahrensordnung, dessen bewusst beschreibende Überschrift „Vom Gericht in Rechtssachen, die aufgrund von Artikel 270 AEUV anhängig gemacht worden sind, initiiertes Verfahren zur gütlichen Beilegung“ den Anwendungsbereich dieses ganz speziellen Verfahrens eindeutig umschreiben soll.

Das Gericht möchte den Besitzstand, den es vom Gericht für den öffentlichen Dienst übernimmt, wahren, zugleich aber aus Gründen der allgemeinen Systematik der Verfahrensordnung einen Artikel hinzufügen, der dem gesonderten Register und der gesonderten Akte gewidmet ist, und die Terminologie unter Berücksichtigung der in Artikel 1 enthaltenen Definitionen anpassen.

Der vorgeschlagene Artikel 125a übernimmt im Wesentlichen den Wortlaut von Artikel 90 der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst. Er betraut somit den Spruchkörper mit der Prüfung, ob der Rechtsstreit sich für eine gütliche Beilegung eignet, und präzisiert die jeweilige Rolle des Spruchkörpers und des Berichterstatters, dessen federführende Rolle bei der Suche nach einer solchen Beilegung des Rechtsstreits bestätigt wird.

Gleichwohl unterscheidet sich diese Vorschrift in zwei Punkten von Artikel 90 der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst.

Zum einen sieht das Gericht vor, dass es die Möglichkeiten für eine gütliche, auch teilweise Beilegung des Streits „zwischen den Hauptparteien“ prüfen kann. Hierbei handelt es sich lediglich um einen terminologischen Unterschied zur Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst – in der auf den Streit „zwischen dem Kläger und dem Beklagten“ Bezug genommen wird –, mit dem der in Artikel 1 festgelegten Terminologie Rechnung getragen werden soll. Da die gütliche

Beilegung des Streits nur zwischen den Hauptparteien vorstellbar ist, bezieht sich der vorgeschlagene Artikel 125a ausschließlich auf sie.

Da die Aufzählung der geeigneten Maßnahmen, die der Berichterstatter zur Herbeiführung einer gütlichen Beilegung treffen kann, nicht abschließend ist, wie das Adverb „insbesondere“ in Artikel 125a Absatz 3 bestätigt, hält das Gericht es zum anderen nicht für erforderlich, in diesem Artikel die nach der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst vorgesehene Möglichkeit zu erwähnen, „den Parteien vor[zu]schlagen, einen Mediator zu bestimmen“. Das Gericht ist außerdem der Ansicht, dass, würde man diese Möglichkeit in der Verfahrensordnung vorsehen, darin auch die Modalitäten präzisiert werden müssten, nach denen ein Mediator in Anspruch genommen werden könnte. Ergänzend ist schließlich darauf hinzuweisen, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst selbst von dieser in seiner Verfahrensordnung vorgesehenen Möglichkeit nie Gebrauch gemacht hat.

Artikel 125b lehnt sich weitgehend an den Wortlaut von Artikel 91 der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst an.

Absatz 1 entspricht, abgesehen von redaktionellen Klarstellungen und terminologischen Anpassungen, Artikel 91 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst.

Absatz 2 entspricht, abgesehen von redaktionellen Klarstellungen und terminologischen Anpassungen, Artikel 91 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Formulierung „auf Antrag einer Hauptpartei mit Zustimmung der anderen Hauptpartei“ der Vorzug vor der Formulierung „auf Antrag des Klägers und des Beklagten“ in der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst gegeben wurde, um die Kohärenz mit der Formulierung in Artikel 69 Buchstabe c der Verfahrensordnung des Gerichts zu wahren.

Absatz 3 besteht aus zwei Sätzen. Der erste Satz stimmt mit Artikel 91 Absatz 3 der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst überein. Der zweite Satz wird für den Fall hinzugefügt, dass eine Partei zur Streithilfe zugelassen wurde. In diesem Fall ist im Streichungsbeschluss, der den Erfolg eines Verfahrens zur gütlichen Beilegung hervorhebt, über die dem Streithelfer entstandenen Kosten zu entscheiden, obgleich er an diesem vom Gericht und von den Hauptparteien durchgeführten Verfahren nicht beteiligt war.

Artikel 125c hat in der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst keine Entsprechung; dessen einzige speziell der Behandlung im Rahmen des Verfahrens zur gütlichen Beilegung vorgelegter Dokumente gewidmete Vorschrift ist Artikel 21 Absatz 2, wonach „[d]ie für die Zwecke einer gütlichen Beilegung im Sinne des Artikels 90 erstellten Unterlagen ... von der Kanzlei gesondert registriert [werden]“.

Um die Regelung, die für die im Rahmen des Verfahrens zur gütlichen Beilegung vorgelegten Unterlagen gilt, von der Regelung zu trennen, die für Verfahrensschriftstücke und Unterlagen eines gerichtlichen Verfahrens gilt, hält es das Gericht für wünschenswert, die Vorschriften über die Behandlung der im Rahmen des Verfahrens zur gütlichen Beilegung vorgelegten Unterlagen in einen einzigen Artikel des einschlägigen Kapitels aufzunehmen.

Die Absätze 1 bis 5 von Artikel 125c regeln

- *die Modalitäten der Eintragung der im Rahmen der gütlichen Beilegung vorgelegten Unterlagen in das Register, wobei sie in ein gesondertes Register eingetragen werden, das nicht der Regelung der Artikel 36 und 37 unterliegt, sowie ihre Ablage in einer von der Akte der Rechtssache gesonderten Akte (Absatz 1);*
- *den Austausch der im Rahmen der gütlichen Beilegung vorgelegten Unterlagen, wobei diese den Hauptparteien mit Ausnahme der Unterlagen, die eine von ihnen dem Berichtersteller anlässlich getrennter Kontakte nach Artikel 125a Absatz 3 Buchstabe d übermittelt hat, bekannt gegeben werden. Das Bemühen um eine Einigung zwischen den Hauptparteien kann nämlich dazu führen, dass sie dem Gericht alle Informationen vorlegen, die geeignet sind, es bei dem Bemühen um eine Einigung zu unterstützen (Absatz 2);*
- *den Zugang zu den Unterlagen in der von der Akte der Rechtssache gesonderten Akte, dessen Modalitäten mit den im vorangehenden Gedankenstrich vorgeschriebenen übereinstimmen (Absatz 3);*
- *die Stellung des Streithelfers, der im Verfahren zur gütlichen Beilegung keine Rolle spielt und somit keinen Zugang zu den im Rahmen dieses besonderen Verfahrens vorgelegten Unterlagen erhält (Absatz 4);*
- *die Möglichkeit für den Streithelfer sowie für die Hauptparteien, das gesonderte Register einzusehen, da darin lediglich die im Rahmen des Verfahrens zur gütlichen Beilegung vorgelegten Unterlagen erfasst werden, ohne dass es nähere Angaben zu deren Inhalt enthält (Absatz 5).*

Artikel 125d enthält die Überschrift und den Inhalt von Artikel 92 der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst und sieht das Verbot vor, die im Rahmen der gütlichen Beilegung ausgetauschten Informationen im gerichtlichen Verfahren zu verwerten, falls die Initiative des Gerichts nicht zum Erfolg führt. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die gütliche Beilegung auf Initiative des Gerichts im Wesentlichen auf zwei Erwägungen beruht. Zum einen handelt es sich um einen „Einschub“ im streitigen Verfahren, was eine gewisse Abschottung der während der gütlichen Beilegung ausgetauschten Informationen vom weiteren Verlauf des streitigen Verfahrens voraussetzt. Zum anderen ist die Redefreiheit der Hauptparteien zu gewährleisten, um die Verhandlungen zwischen ihnen zu erleichtern, wobei jedoch darauf zu achten ist, dass die Ausübung dieser Freiheit ihnen nicht schadet, wenn der Versuch einer gütlichen Beilegung letztlich scheitert.

12. Artikel 127 wird wie folgt geändert:

- (a) Die Überschrift „Verweisung einer Rechtssache an den Gerichtshof oder an das Gericht für den öffentlichen Dienst“ erhält folgende Fassung: „Verweisung einer Rechtssache an den Gerichtshof“;
- (b) der Satzteil „und nach Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs I der Satzung“ wird gestrichen.

Begründung:

Aufgrund der Aufhebung des Anhangs I des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und der Auflösung des Gerichts für den öffentlichen Dienst mit Wirkung vom 31. August 2016 wird eine Verweisung an dieses Gericht nicht mehr möglich sein. Die Überschrift

von Artikel 127 der Verfahrensordnung und die Vorschrift selbst sind daher zu ändern, um dem Rechnung zu tragen.

13. In Artikel 130 Absatz 7 wird der zweite Satz „Es verweist die Rechtssache an den Gerichtshof oder an das Gericht für den öffentlichen Dienst, wenn sie in die Zuständigkeit eines dieser Gerichte fällt.“ durch den Satz „Es verweist die Rechtssache an den Gerichtshof, wenn sie in dessen Zuständigkeit fällt.“ ersetzt.

Begründung:

Aufgrund der Auflösung des Gerichts für den öffentlichen Dienst zum 31. August 2016 wird eine Verweisung an dieses Gericht nicht mehr möglich sein. Eine Rechtssache, die vor dem 1. September 2016 in seine Zuständigkeit gefallen wäre, wird ab dann in die Zuständigkeit des Gerichts fallen. Der Wortlaut von Artikel 130 Absatz 7 der Verfahrensordnung ist daher anzupassen, um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen.

14. In Artikel 135 Absatz 1 wird das Wort „ausnahmsweise“ gestrichen.

Begründung:

Die Streichung des Wortes „ausnahmsweise“ wird im Hinblick auf den Wortlaut von Artikel 102 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst vorgeschlagen. Das Gericht geht nämlich davon aus, dass es keine zwei Billigkeitsregelungen geben darf, nach denen entschieden werden kann, dass eine unterliegende Partei neben ihren eigenen Kosten nur einen Teil der Kosten der Gegenpartei trägt oder gar nicht zur Tragung dieser Kosten zu verurteilen ist, und zwar zum einen eine Regelung, die für alle nicht nach Artikel 270 AEUV anhängig gemachten Rechtssachen gälte, und zum anderen eine Regelung, die für die nach Artikel 270 AEUV anhängig gemachten Rechtssachen gälte. Im einen wie im anderen Fall kann das Gericht von der Möglichkeit, die Kosten zu teilen, nur „aus Gründen der Billigkeit“ Gebrauch machen. Da die Anwendung dieser Regelung stets an das Erfordernis der Billigkeit geknüpft ist, kann die Streichung des Wortes „ausnahmsweise“ nicht dazu führen, dass es dem Gericht ermöglicht würde, die in Artikel 135 Absatz 1 vorgesehene Kostentragungsregelung nach Belieben anzuwenden. Die vorgeschlagene Änderung soll es somit dem Gericht ermöglichen, die Kosten anhand nur eines Billigkeitsbegriffs zu teilen, unabhängig von der Art der Rechtssache, über die es entscheidet.

15. In Artikel 143 Absatz 4 wird der Verweis auf „Artikel 78 Absätze 3 bis 5“ durch den Verweis auf „Artikel 78 Absätze 4 bis 6“ ersetzt.

Begründung:

Diese Anpassung ist eine logische Folge der vorgeschlagenen Umnummerierung der Absätze von Artikel 78, auf die verwiesen wird.

16. Artikel 147 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- (a) Der Verweis auf „Artikel 78 Absatz 3“ wird durch den Verweis auf „Artikel 78 Absatz 4“ ersetzt;

- (b) der Verweis auf „Artikel 78 Absatz 5“ wird durch den Verweis auf „Artikel 78 Absatz 6“ ersetzt.

Begründung:

Diese Anpassung ist eine logische Folge der vorgeschlagenen Umnummerierung der Absätze von Artikel 78, auf die verwiesen wird.

17. Artikel 156 wird wie folgt geändert:

- (a) Die Absätze 3 und 4 werden in die Absätze 4 und 5 umnummeriert;

- (b) es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei Rechtssachen, die aufgrund des Artikels 270 AEUV anhängig gemacht worden sind, können die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anträge ab Einreichung der Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts unter den in Artikel 91 Absatz 4 des Beamtenstatuts festgelegten Voraussetzungen gestellt werden.“.

Begründung:

Der vorgeschlagene neue Absatz 3 von Artikel 156 der Verfahrensordnung entspricht Artikel 115 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst. Es handelt sich um eine Sonderregelung für die Rechtssachen des öffentlichen Dienstes, denen ein Vorverfahren vorausgeht, in dessen Rahmen ausdrücklich die Einreichung einer Beschwerde gegen die Entscheidung vorgesehen ist, die die Verwaltung gegenüber dem Beamten oder sonstigen Bediensteten getroffen hat. In dem in Artikel 156 Absatz 3 bezeichneten Fall kann der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt werden, ohne dass die Stellungnahme der Verwaltung zur Beschwerde abgewartet werden müsste. Dann wird das Hauptverfahren durch eine einfache Feststellung des Kanzlers ausgesetzt, bis die Beschwerde ausdrücklich oder stillschweigend abgelehnt wird, wie dies Artikel 91 Absatz 4 des Beamtenstatuts vorsieht.

18. In Artikel 173 Absatz 5 wird der Verweis auf „Artikel 78 Absätze 3 bis 5“ durch den Verweis auf „Artikel 78 Absätze 4 bis 6“ ersetzt.

Begründung:

Diese Anpassung ist eine logische Folge der vorgeschlagenen Umnummerierung der Absätze von Artikel 78, auf die verwiesen wird.

19. In Artikel 175 Absatz 4 wird der Verweis auf „Artikel 78 Absätze 3 bis 5“ durch den Verweis auf „Artikel 78 Absätze 4 bis 6“ ersetzt.

Begründung:

Diese Anpassung ist eine logische Folge der vorgeschlagenen Umnummerierung der Absätze von Artikel 78, auf die verwiesen wird.

20. Artikel 193 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Satzteil „oder des Gerichts für den öffentlichen Dienst“ gestrichen;
- b) Absatz 2 wird gestrichen;
- (c) die Nummer vor Absatz 1 wird gestrichen.

Begründung:

Artikel 193 der Verfahrensordnung sieht in Absatz 1 vor, dass ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Gerichts für den öffentlichen Dienst durch Einreichung einer Rechtsmittelschrift bei der Kanzlei des Gerichts oder des Gerichts für den öffentlichen Dienst eingelegt werden kann, und in Absatz 2, dass die Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst die erstinstanzlichen Akten und gegebenenfalls die Rechtsmittelschrift sogleich der Kanzlei des Gerichts übermittelt.

Aufgrund der Auflösung des Gerichts für den öffentlichen Dienst zum 31. August 2016 wird die Einlegung eines Rechtsmittels durch Einreichung einer Rechtsmittelschrift bei diesem Gericht nicht mehr möglich sein, seine Kanzlei wird ab dann ebenfalls nicht mehr bestehen, und die Akten der erledigten sowie der noch anhängigen Rechtssachen werden an das Gericht transferiert. Der Wortlaut von Artikel 193 ist daher zu ändern, um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen.

21. In Artikel 196 Absatz 2 werden die Worte „Gericht für den öffentlichen Dienst“ durch „Gericht als erstinstanzliches Gericht“ ersetzt, und nach dem Wort „Gericht“ werden die Worte „als Rechtsmittelgericht“ hinzugefügt.

Begründung:

Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst werden ab dem 1. September 2016 wie bisher vom Gericht geprüft. Jedoch kann der Kläger für den Fall der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nicht mehr die Zurückverweisung an das Gericht für den öffentlichen Dienst beantragen. Daher ist die Möglichkeit vorzusehen, die Zurückverweisung an das Gericht als erstinstanzliches Gericht zu beantragen, und es sind die Gründe darzulegen, aus denen der Rechtsstreit nicht zur Entscheidung durch das Gericht als Rechtsmittelgericht reif ist. Die Tragweite dieser Änderung ist zwar zeitlich begrenzt, doch möchte das Gericht diese Folge der neuen Rechtslage in seiner Verfahrensordnung niederlegen.

22. In Artikel 213 Absatz 3 wird der Satzteil „und dem Gericht für den öffentlichen Dienst“ gestrichen.

Begründung:

In Anbetracht der Auflösung des Gerichts für den öffentlichen Dienst können ihm Entscheidungen nach Artikel 256 Absatz 2 AEUV ab dem 1. September 2016 nicht mehr bekannt gegeben werden. Die Bezugnahme auf dieses Gericht ist daher zu streichen.

Artikel 2

Die vorliegenden Änderungen der Verfahrensordnung, die in den in Artikel 44 der Verfahrensordnung genannten Sprachen verbindlich sind, werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und treten am 1. September 2016 in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am ...

– Entwurf –

ÄNDERUNG DER VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTS

Begründung

Am 16. Dezember 2015 nahmen das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2015/2424 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates über die Gemeinschaftsmarke und der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2869/95 der Kommission über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren (ABl. L 341, S. 21) an.

Artikel 1 Nummer 7 der Verordnung 2015/2424 bestimmt, dass Artikel 2 der Verordnung Nr. 207/2009 folgende Fassung erhält:

„Artikel 2

Amt

- (1) Es wird ein Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (im Folgenden ‚Amt‘) errichtet.
- (2) Alle Verweise auf das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) im Unionsrecht gelten als Verweise auf das Amt.“

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 2015/2424 tritt diese Verordnung am 23. März 2016 in Kraft.

Die Änderung des Namens des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) macht eine Änderung des in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g der Verfahrensordnung des Gerichts enthaltenen Verweises auf dieses Amt erforderlich.

Dies ist der Zweck des vorliegenden Vorschlags zur Änderung der Verfahrensordnung.

DAS GERICHT —

aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere seines Artikels 254 Absatz 5,

aufgrund des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere seines Artikels 106a Absatz 1,

aufgrund des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, insbesondere seines Artikels 63,

in der Erwägung, dass die Verordnung (EU) 2015/2424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates über die Gemeinschaftsmarke und der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2869/95 der Kommission über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren (ABl. L 341, S. 21) den Namen des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) ändert und infolgedessen die Verfahrensordnung zu ändern ist, um einen Verweis auf das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum aufzunehmen,

im Einvernehmen mit dem Gerichtshof,

mit Genehmigung des Rates, die am XXX erteilt worden ist —

ERLÄSST FOLGENDE ÄNDERUNG SEINER VERFAHRENSORDNUNG:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g der Verfahrensordnung des Gerichts vom 4. März 2015 (ABl. L 105, S. 1) wird der Verweis auf „das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)“ durch einen Verweis auf „das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum“ ersetzt.

Artikel 2

Die vorliegende Änderung der Verfahrensordnung, die in den in Artikel 44 der Verfahrensordnung genannten Sprachen verbindlich ist, wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am ...

– Entwurf –

ÄNDERUNG DER VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTS

Begründung

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Änderung der Verfahrensordnung soll zum einen der Möglichkeit Rechnung getragen werden, dass beim Gerichtshof ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Gerichts eingelegt wird, mit der ein Verfahren beendet wird, in dessen Rahmen Artikel 105 zur Anwendung kam, und zum anderen soll es dem Gerichtshof ermöglicht werden, im Fall der Anfechtung dieser Entscheidung seine Aufgabe als Rechtsmittelgericht in vollem Umfang wahrzunehmen.

Zu diesem Zweck ist eine Änderung der derzeitigen Regelung erforderlich, die vorsieht, dass Auskünfte oder Unterlagen, die das Gericht bei der nach Artikel 105 Absatz 5 vorgesehenen Prüfung als für die Entscheidung über den Rechtsstreit erheblich und als vertraulich angesehen hat, der betroffenen Partei „sogleich nach Erlass der das Verfahren ... beendenden Entscheidung“ zurückgegeben werden.

Es wird deshalb vorgeschlagen, eine Unterscheidung danach vorzunehmen, ob eine Entscheidung des Gerichts innerhalb der Zweimonatsfrist des Artikels 56 Absatz 1 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union angefochten worden ist oder nicht.

Für den Fall, dass innerhalb der in der Satzung vorgesehenen Frist kein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Gerichts eingelegt wurde, wird vorgeschlagen, der betroffenen Partei die erheblichen und vertraulichen Auskünfte oder Unterlagen nach Ablauf dieser Frist zurückzugeben.

Für den gegenteiligen Fall, dass innerhalb der in der Satzung vorgesehenen Frist ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Gerichts eingelegt wurde, wird vorgeschlagen, der betroffenen Partei die erheblichen und vertraulichen Auskünfte oder Unterlagen nicht zurückzugeben. In Anbetracht der Einlegung des Rechtsmittels werden Letztere dem Gerichtshof nach Maßgabe des gemäß Artikel 105 Absatz 11 der Verfahrensordnung des Gerichts erlassenen Beschlusses des Gerichts zur Verfügung gestellt, mit dem die Sicherheitsvorschriften für die Zwecke ihres Schutzes festgelegt werden. Die betreffenden Auskünfte oder Unterlagen unterliegen sodann der Verfahrensregelung, die der Gerichtshof speziell hierfür vorsieht.

DAS GERICHT —

aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere seines Artikels 254 Absatz 5,

aufgrund des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere seines Artikels 106a Absatz 1,

aufgrund des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, insbesondere seines Artikels 63,

in der Erwägung, dass die für die Entscheidung über einen Rechtsstreit erheblichen und vertraulichen Auskünfte oder Unterlagen, die nach Artikel 105 vorgelegt und im Verfahren nicht zurückgegeben wurden, dem Gerichtshof zur Verfügung zu stellen sind, damit dieser seine Aufgabe als Rechtsmittelgericht in vollem Umfang wahrnehmen kann, wenn eine Entscheidung des Gerichts, die am Ende eines Verfahrens ergangen ist, in dem die Sonderregelung des Artikels 105 angewandt wurde, angefochten wird,

in der Erwägung, dass diese Auskünfte oder Unterlagen der Hauptpartei, die sie vorgelegt hat, hingegen zurückzugeben sind, wenn innerhalb der im Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union vorgesehenen Frist kein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Gerichts eingelegt wurde,

in der Erwägung, dass infolgedessen eine Änderung der Verfahrensordnung des Gerichts erforderlich ist,

im Einvernehmen mit dem Gerichtshof,

mit Genehmigung des Rates, die am XXX erteilt worden ist —

ERLÄSST FOLGENDE ÄNDERUNG SEINER VERFAHRENSORDNUNG:

Artikel 1

Artikel 105 Absatz 10 der Verfahrensordnung des Gerichts vom 4. März 2015 (ABl. L 105, S. 1) erhält folgende Fassung:

„(10) Die Auskünfte oder Unterlagen im Sinne von Absatz 5, die von der Hauptpartei, die sie vorgelegt hat, nicht nach Absatz 7 zurückgezogen worden sind, werden der betroffenen Partei sogleich nach Ablauf der in Artikel 56 Absatz 1 der Satzung genannten Frist zurückgegeben, es sei denn, innerhalb dieser Frist wurde ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Gerichts eingelegt. Wurde ein Rechtsmittel eingelegt, so werden diese Auskünfte oder Unterlagen dem Gerichtshof nach Maßgabe des in Absatz 11 genannten Beschlusses zur Verfügung gestellt.“

Begründung:

Artikel 105 Absatz 10 der Verfahrensordnung sieht vor, dass die Auskünfte oder Unterlagen im Sinne von Artikel 105 Absatz 5 der betroffenen Partei „sogleich nach Erlass der das Verfahren ... beendenden Entscheidung“ zurückgegeben werden.

Eine Änderung dieser Bestimmung ist aufgrund der Erweiterung der speziell für gemäß Artikel 105 der Verfahrensordnung vor dem Gericht vorgelegte Auskünfte oder Unterlagen geltenden Regelung auf Rechtsmittel erforderlich, die beim Gerichtshof gegen Entscheidungen des Gerichts eingelegt werden. Um die Kontinuität dieser Sonderbehandlung sicherzustellen und die vollständige wechselseitige Ergänzung zwischen der für den ersten Rechtszug vorgesehenen Regelung und der parallel vom Gerichtshof vorgeschlagenen Regelung zu gewährleisten, kann das für die Rückgabe der erheblichen und vertraulichen Auskünfte oder Unterlagen maßgebliche Ereignis nicht mehr der Erlass der das Verfahren beendenden Entscheidung durch das Gericht sein. Die für diese Auskünfte oder Unterlagen geltende Regelung richtet sich nämlich danach, ob ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt worden ist oder nicht.

Wurde bis zum Ablauf der in Artikel 56 Absatz 1 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union vorgesehenen Frist kein Rechtsmittel gegen die das Verfahren beendende Entscheidung des Gerichts beim Gerichtshof eingelegt, so gibt das Gericht die Auskünfte oder Unterlagen, über die es am Ende des Verfahrens des ersten Rechtszugs noch verfügt, der Hauptpartei, die sie vorgelegt hat, zurück.

Wurde innerhalb dieser Frist ein Rechtsmittel eingelegt, so stellt das Gericht die betreffenden Auskünfte oder Unterlagen dem Gerichtshof in vollständig gesicherter Weise unter Beachtung der im gemäß Artikel 105 Absatz 11 der Verfahrensordnung des Gerichts erlassenen Beschluss des Gerichts angeführten Voraussetzungen zur Verfügung. Danach und bis zum Ende des Rechtsmittelverfahrens gilt für diese Auskünfte oder Unterlagen die vom Gerichtshof erlassene Regelung.

Artikel 2

Die vorliegende Änderung der Verfahrensordnung, die in den in Artikel 44 der Verfahrensordnung genannten Sprachen verbindlich ist, wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am ...